

Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie

Festgabe für Otto Kunze
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von
Kurt Ballerstedt, Ernst Friesenhahn,
Oswald v. Nell-Breuning



Duncker & Humblot · Berlin

Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie



Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie

Festgabe für Otto Kunze zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von

Kurt Ballerstedt, Ernst Friesenhahn, Oswald v. Nell-Breuning



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung,
für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Zum Geleit

„Gerechtigkeit erhöht ein Volk“: dieser uralte Weisheitsspruch trifft gerade in der sozialen Demokratie den tiefsten Sinn des Rechts. Otto Kunze pflegt diesen Spruch, zumal alles Pathos ihm fernliegt, nicht zu zitieren. Gleichwohl ist damit der ethische und politische Gehalt seines breiten beruflichen Wirkens umschrieben.

Als leitender Jurist des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat Dr. Kunze an der bedeutenden Entwicklung, die das Arbeitsrecht in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Tarifpraxis durchlaufen hat, zwei Jahrzehnte hindurch beträchtlichen Anteil gehabt. In gleicher Weise gewichtig war seine Stimme im innergewerkschaftlichen Gespräch, wenn es um die Bildung von Rechtsmeinungen oder um die Formulierung rechtspolitischer Forderungen ging. Die von dem Bundeskongreß des DGB in München noch vor kurzem wieder so eindrucksvoll bekundete Erkenntnis, daß die Gewerkschaften nur innerhalb der verfaßten Ordnung unseres Gemeinwesens ihre Aufgabe erfüllen können, hat der Jubilar von jeher mit der ihm eigenen Beharrlichkeit und Überzeugungskraft vertreten. Er hat die Aufgabe der Gewerkschaften stets in dem Sinne umfassend gesehen, daß sie nicht allein die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer zu wahren, sondern damit zugleich an der sozialstaatlichen Rechtsordnung mitzubauen haben. Diese Grundanschauung war auch die Leitlinie seines Wirkens in der Geschäftsführung des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften.

Weil Dr. Kunze in diesem Sinne seine Arbeit als Jurist stets am Gemeinwohl orientierte, strahlte seine Wirksamkeit weit über den Bereich der Gewerkschaften aus. Als langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, als Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, als Mitglied zahlreicher rechtspolitischer Kommissionen, als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und in so manchen anderen Funktionen hat er seine glänzenden juristischen Fähigkeiten, seine erstaunliche Arbeitskraft in den Dienst staats-, unternehmens- und arbeitsrechtlicher Problemlösungen gestellt. In der großen Zahl seiner wissenschaftlichen Publikationen hat sich ein Teil seiner Tätigkeit innerhalb der Arbeitnehmerorganisationen und in der breiten Öffentlichkeit niedergeschlagen.

Unbeirrbbare Rechtlichkeit der Gesinnung und menschliche Wärme haben dem Jubilar eine große Zahl von Freunden gewonnen. Ein Teil von ihnen hat sich mit den Herausgebern in der Mitarbeit an dieser Festgabe verbunden, um Otto Kunze anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst des DGB ein Zeichen der Verbundenheit zu geben. So gewiß das Gedeihen des Rechts oder sozialer Gebilde niemals allein die Leistung eines Einzelnen sein kann, so sicher ist auch, daß unser gesellschaftliches Leben verkümmern müßte ohne den Einsatz kraftvoller Persönlichkeiten, die sich rückhaltslos dem Dienst am Gemeinwohl verschrieben haben. Für sein Wirken in solchem Sinne möchten Mitarbeiter und Herausgeber dem Jubilar aus Anlaß seines 65. Geburtstages am 3. August 1969 Anerkennung und Dank bekunden.

Bonn/Frankfurt, im August 1969

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Demokratie

Bundespräsident Dr. jur. Dr. rer. pol. <i>Gustav W. Heinemann</i> , Bonn: Richterwahlausschuß und ehrenamtliche Richter	3
Bundesverfassungsrichter a. D. Professor Dr. jur. Dr. jur. h. c. <i>Ernst Friesenhahn</i> , Bonn: Die Pressefreiheit im Grundrechtssystem des Grundgesetzes. Ein Diskussionsbeitrag	21
Professor Dr. jur. <i>Kurt Ballerstedt</i> , Bonn: Privatrecht und Politik. Zur Frage der politischen Bildung der Juristen	39
Landesminister a. D. Professor Dr. phil. <i>Ludwig Preller</i> , Eppenhain/Ts. Die Gesellschaft, in der wir leben	65
Oberbürgermeister Professor Dr. <i>Willi Brundert</i> , Frankfurt: Kommunale Selbstverwaltung als älteste Form bürgerschaftlicher Mitbestimmung	77

Unternehmen

Dr. jur. <i>Robert Fischer</i> , Präsident des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe: Zur Methode revisionsrichterlicher Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts (dargestellt an Hand der Rechtsprechung zu den Stimmrechtsbindungsverträgen)	95
Professor Dr. rer. pol. Dr. h. c. <i>Karl Hax</i> , Frankfurt: Betriebswirtschaftliche Deutung der Begriffe „Betrieb“ und „Unternehmung“	109
Professor Dr. jur. <i>Konrad Duden</i> , Mannheim: Über Unternehmensziele	127
Professor Dr. theol. Dr. jur. h. c. <i>Oswald von Nell-Breuning</i> , Frankfurt: Rechtsformzwang für Großunternehmen?	143
Ministerialdirektor Professor Dr. jur. <i>Ernst Geßler</i> , Bonn: Faktische Konzerne?	159

Professor Dr. jur. <i>Hans Würdinger</i> , Hamburg:	
Der Begriff Unternehmen im Aktiengesetz	177
Rechtsanwalt Professor Dr. jur. <i>Wolfgang Schilling</i> , Mannheim:	
Rechtspolitische Gedanken zur GmbH & Co	189
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt Dr. <i>Reinhard Goerdeler</i> , Vorstandsmitglied der Deutschen Treuhand-Gesellschaft, Frankfurt:	
Probleme bei Unternehmensträger-Stiftungen	209

Arbeitsrecht

Ministerialdirektor a. D. Professor Dr. jur. <i>Wilhelm Herschel</i> , Bonn:	
Die typologische Methode und das Arbeitsrecht	225
Professor Dr. jur. <i>Gerhard Müller</i> , Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Kassel:	
Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anfechtung der Betriebsratswahl	243
Senator a. D. Rechtsanwalt Dr. jur. <i>Adolf Arndt</i> , MdB, Berlin:	
Thesen zu Artikel 9 Absatz 3 GG	265
Staatssekretär a. D. Professor Dr. jur. <i>Wilhelm Reuss</i> , Wiesbaden:	
Koalitionseigenschaft und Tariffähigkeit. Zu einigen kontroversen Grundfragen	269
Bundesarbeitsrichterin Professor Dr. jur. <i>Marie-Luise Hilger</i> , Kassel:	
Anrechnungs- und Begrenzungsklauseln in betrieblichen Ruhegeldregelungen	291
Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Otto Kunze ..	303

Demokratie

Richterwahlausschuß und ehrenamtliche Richter

Von *Gustav Heinemann**

1. Fragestellung

Wenn das Grundgesetz in Art. 92 die rechtsprechende Gewalt „den Richtern anvertraut“, so liegt darin mehr als nur die Zuweisung staatlicher Zuständigkeiten an eine Gruppe anonymer Staatsdiener, deren Aufgabe zufällig darin besteht, bei Streitfällen einen verbindlichen Rechts- und Wahrspruch zu fällen. In dem Wort „Anvertrauen“ spiegelt sich das Bemühen um ein neues, nämlich demokratisches Verständnis des Richters wider: Der Richter ist „nicht ein Werkzeug in der Hand eines anderen Trägers der Staatsgewalt“¹, sondern leitet die Legitimität seiner richterlichen Funktionen unmittelbar aus der Souveränität des Volkes ab, in dessen Namen er Recht spricht.

Dieser unmittelbaren Verknüpfung der rechtsprechenden Gewalt mit der Volkssouveränität hat das Grundgesetz durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Richterwahlprinzips, das in Art. 94 Abs. 1 für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, in Art. 95 Abs. 2 für die Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes konstituiert ist, sinnfälligen Ausdruck verliehen. Die Auswahl der höchsten Richter ist nicht mehr allein Sache des staatlichen Behördenapparates, sondern wird vom Volk durch seine gewählten Vertreter mitbestimmt und mitverantwortet.

Aber noch ein weiteres Element vermag die Rechtspflege, die früher weithin ein sorgsam gehütetes Reservat der Berufsjuristen war, als Äußerung des unter einer gemeinsamen Rechtsordnung geeinten Volkes zu verdeutlichen: Die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben durch ehrenamtlich tätige Bürger. Dieses ehrenamtliche Richterelement hat seit Inkrafttreten des Grundgesetzes in allen Gerichtszweigen bis hin auf zu den obersten Gerichtshöfen eine zuvor nicht gekannte Stärkung erfahren.

Im Bereich der obersten Gerichtshöfe können die ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht auf eine bereits durch das Arbeits-

* Dieser Beitrag entstand unter Mitarbeit von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Max *Dietlein*, Lehrbeauftragter an der Universität Köln.

¹ Vgl. *Dernedde*, ZJB1 1949, S. 102.

gerichtsgesetz von 1926² begründete Tradition verweisen. Hinzu kommen die ebenfalls ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht sowie die nichtberufsrichterlichen Beisitzer in verschiedenen Fachsenaten des Bundesgerichtshofes, nämlich in den Senaten für Anwaltsachen, für Notarsachen, für Patentanwaltssachen, für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, im Landwirtschaftssenat und im Dienstgericht des Bundes. Schließlich wird in den Disziplinar- und Wehrdienststrafsenaten des Bundesverwaltungsgerichts eine große Anzahl nichtberufsrichterlicher Beisitzer tätig.

Das Nebeneinander von Richterwahlprinzip und ehrenamtlichem Richterelement, die jedes auf seine Weise die Rechtspflege als vom Volke selbst beliehene Gewalt darstellen, ist nicht ohne verfassungsrechtliche Problematik. So ist seit langem die Frage umstritten, ob die in Art. 95 Abs. 2 GG vorgeschriebene Mitwirkung des Richterwahlausschusses auch bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter der obersten Gerichtshöfe geboten sei. Die Staatspraxis hat dieses Mitwirkungserfordernis bisher stets auf die Bestellung der Berufsrichter dieser Gerichtshöfe beschränkt, während die ehrenamtlichen Richter aufgrund von Vorschlagslisten der nach den verschiedenen Gesetzen präsentationsberechtigten Verbände und Körperschaften allein von dem jeweils zuständigen Bundesminister berufen worden sind. Besondere Bedeutung hat diese Frage für die Bundesarbeitsrichter, die von den selbständigen Arbeitnehmerorganisationen — insbesondere den Gewerkschaften — sowie den Arbeitgebervereinigungen vorgeschlagen werden, sowie für die Bundessozialrichter, für die das Vorschlagsrecht teils bei den Sozialpartnern, teils bei bestimmten Behörden, teils bei den Zusammenschlüssen der Sozialversicherungsträger, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kriegsoffer liegt. Bisher wurden die als Bundesarbeits- oder Bundessozialrichter vorgeschlagenen Personen allein vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen.

Die Staatspraxis kann sich dabei auf die in Rechtsprechung³ und Schrifttum⁴ überwiegend vertretene Ansicht berufen, der Richterwahlausschuß habe von Verfassungs wegen nur die Berufsrichter der obersten Gerichtshöfe zu wählen. Dagegen haben sich vor allem Hamann⁵ und Jahn⁶ gewendet, nach deren Ansicht der Richterwahlausschuß

² §§ 41 Abs. 1, 43 Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 (RGBl I S. 507).

³ BGHZ 33, S. 381 f.

⁴ *Bettermann*, in: *Bettermann-Nipperdey-Scheuner*, Grundrechte, Bd. III Halbbd. 2, S. 607; *Kreft*, DRiZ 1961, S. 166; *Geiger*, Deutsches Bundesrecht, 20. Lfg., II B 11, Erl. zu § 1 RiWahlG; *Dersch-Volkmar*, ArbGG, 6. Aufl., Anm. 2 zu § 42; *Dietz-Nikisch*, ArbGG, Anm. 3 zu § 43 u. a.; unentschieden *Nipperdey*, BB 1953, S. 511.

⁵ Komm. zum GG, 2. Aufl., Anm. B 2 zu Art. 96.

⁶ DRiZ 1961, S. 315.

gleichermaßen bei der Berufung der haupt- und ehrenamtlichen Richter eingeschaltet werden muß.

2. Wortauslegung der Verfassung

Dem Wortlaut nach, von dem jede Norminterpretation ihren Ausgang nehmen muß, macht Art. 95 Abs. 2 GG — ebenso wie schon vor Inkrafttreten des 16. Änderungsgesetzes⁷ zum Grundgesetz Art. 96 Abs. 2 GG a. F. — keinen ausdrücklichen Unterschied zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern, sondern spricht allgemein von der „Berufung der Richter“, an welcher der Richterwahlausschuß mitzuwirken habe. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, das Grundgesetz spreche dort, wo es den Begriff „Bundesrichter“ verwende⁸, ebenso wie auch andere Rechtsvorschriften⁹ lediglich die Berufsrichter an¹⁰. Die Verwendung des Begriffs „Bundesrichter“ im IX. Abschnitt des Grundgesetzes über „Die Rechtsprechung“ würde demnach nicht an die richterliche Funktion, sondern an den berufsrichterlichen Status des betreffenden Personenkreises anknüpfen. Dem wird man zwar folgen können. Nicht verständlich ist jedoch die daraus gezogene Folgerung, im gleichen Sinne müsse alsdann auch der in Art. 95 Abs. 2 GG — früher Art. 96 Abs. 2 S. 1 GG a. F. — verwendete Begriff „Richter“ verstanden werden; denn man wird dem Verfassungsgeber ohne zureichenden Grund nicht unterstellen können, er habe den systematischen Regeln einer einheitlichen Rechtssprache zuwider im gleichen Abschnitt des Grundgesetzes zur Bezeichnung ein und desselben Tatbestandes unterschiedliche Begriffe geprägt. Bei einer bloßen Wortauslegung der betreffenden Verfassungsvorschriften wird man vielmehr das Wort „Richter“ in einem umfassenderen Sinne zu verstehen haben als das Wort „Bundesrichter“.

Allerdings will der Begriff „Richter“ im IX. Abschnitt des Grundgesetzes bisweilen auch nur die Berufsrichter des Bundes und der Länder zusammenfassend bezeichnen, wie dies beispielsweise in Art. 97 Abs. 2 GG der Fall ist, der die Entlassung und Amtsenthebung von Richtern behandelt. Soweit die Verfassung unter Richtern aber nur die Berufsrichter versteht, pflegt sie diese Einschränkung im allgemeinen jedoch durch nähere Umschreibung¹¹, durch Verweisung¹² oder

⁷ Gesetz vom 18. 6. 1968 (BGBl I, S. 657).

⁸ Vgl. Art. 94 Abs. 1, S. 1, 96 Abs. 4, 98 Abs. 1 und 2.

⁹ §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 ArbGG, §§ 38 Abs. 2, 45 Abs. 2 SozGG, §§ 106 Abs. 2, 107 f. BRAO, Anlage I z. BBesG.

¹⁰ Abg. Leuze i. d. BT-Sitzung vom 11. 6. 1953, Stenogr. Berichte, 1953, S. 13, 314 u. a.

¹¹ Vgl. Art. 97 Abs. 2 GG.

¹² Vgl. Art. 98 Abs. 5 GG.